

# AMTSBLATT



für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen Burxdorf, Dobra, Kosilenzien, Kröbeln, Langenrieth, Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Neuburxdorf, Oschätzchen, Prieschka, Thalberg, Theisa, Zeischa, Zobersdorf

Freitag, den 29. November 2019 · Jahrgang 27 · Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2019	Seite 1
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinden Altenau, Burxdorf, und Fichtenberg Kirchspiel Boragk	Seite 2
Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen der Städte der Kurstadtregion Elbe-Elster am 18.11.2019	Seite 4
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Thalberg	Seite 4

## Amtliche Bekanntmachungen

### Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda findet am 04.12.2019, um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 in Bad Liebenwerda statt.

#### Folgende Tagesordnung ist geplant:

#### TOP Betreff öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Berichterstattung zur Kurstadtregion Elbe-Elster
- 04 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2019 -öffentlicher Teil-
- 05 1. Nachtragshaushalt 2019
- 06 Erlass von Gewerbesteuer und Stundungszinsen
- 07 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenwerda über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
- 08 Antrag der Fraktion DIE LINKE/SPD zur Erhöhung der jährlichen Zuschüsse aus dem Stadthaushalt
- 09 Bildung und Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses Hochwasserschutz an der Schwarzen Elster

- 10 Grundsatzbeschluss zur Feststellung der Entbehrlichkeit Grundstück Dorfstr. 20 in Lausitz ehemalige Kita und Jugendklub
- 11 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2020 aus besonderem Anlass
- 12 Wahlprüfungsentscheidung zu den Ortsbeiratswahlen in Zobersdorf und Möglenz
- 13 Wahl der Vertreter\*innen für die Verbandsgemeindeversammlung
- 14 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher
- 15 Bekanntgaben der Verwaltung

#### nichtöffentlicher Teil

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.2019 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Bekanntgaben der Verwaltung
- 03 Jahresbericht der HGB/IGB
- 04 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

#### - Herausgeber:

Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

- Verlag und Druck: LINJUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinden Altenau, Burxdorf, und Fichtenberg - Kirchspiel Boragk -

Vom 05.06.19  
Inhaltsübersicht:

## Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

## Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1: Gebühren

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Altenau, Burxdorf, und Fichtenberg (Kirchspiel Boragk) seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### § 2

#### Gebührensuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigeschrieben werden.

### § 4

#### Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### § 5

#### Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Pfarramt Mühlberg  
Ev. Kirchspiel Boragk  
Schulplatz 3  
04931 Mühlberg

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6

#### Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstellen:
  - 1.1 Erdbestattung:
    - a) Einzelgrabstelle 1.100,00 Euro
    - b) Doppelgrabstelle 1.900,00 Euro
    - c) Ruhestätte = 3 Grablager 2.100,00 Euro
    - d) Ruhestätte = 4 Grablager 2.275,00 Euro
  - 1.2 Urnenbeisetzung:
    - a) Urnengrabstelle 950,00 Euro
  - 1.3 Urnenbeisetzung in eine schon belegte Grabstelle (Einzel- oder Doppelgrabstelle) 500,00 Euro
2. Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
  - a) bei einer Sargbestattung 3.500,00 Euro
  - b) bei einer Urnenbeisetzung 2.950,00 Euro
  - c) Urnenbestattung unterm Baum 2.950,00 Euro

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstelle 44,00 Euro
2. Doppelgrabstelle 76,00 Euro
3. Ruhestätte = 3 Grablager 84,00 Euro
3. Ruhestätte = 4 Grablager 91,00 Euro
4. Urnengrabstelle 38,00 Euro

### § 7

#### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht 300,00 Euro
  2. bei der Sargbestattung einer Leiche 650,00 Euro
  3. bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben 200,00 Euro
- (2) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tiefergehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands erhoben.
- (3) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 200,00 Euro
- (4) Sonstige Gebühren: Bereitstellung Grabverbau, Grünbehang, Kerzen, Heizung u.a. 60,00 Euro

## § 8

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- für das Ausgraben einer Urne 200,00 Euro
- Das Ausgraben einer Leiche wird vom Bestatter durchgeführt

## § 9

### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
  - a) bei Urnengräbern: 150,00 Euro
  - b) bei Einzelgrabstellen: 170,00 Euro
  - c) bei Doppelgrabstellen 350,00 Euro
  - d) bei Ruhestätten 400,00 Euro
2. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 25,00 Euro
3. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs (Fundamente etc.) 75,00 Euro

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 10

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. FUG Urnen- und Einzelgrab pro Jahr 22,00 Euro
2. FUG Doppelgrab pro Jahr 44,00 Euro
3. FUG Ruhestätte pro Jahr (3 Gräber) je Grablager 66,00 Euro  
22 Euro
4. FUG Ruhestätte pro Jahr (4 Gräber) je Grablager 88,00 Euro  
22 Euro

## § 11

### Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Benutzung Friedhofskirche 100,00 Euro  
(nur für kirchliche Bestattungen mit Urne)
  - b) Benutzung Friedhofskapelle 65,00 Euro

## § 12

### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 25,00 Euro
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen 10,00 Euro
3. Aushänge (Sterbeanzeige) 12,00 Euro
4. Für die Genehmigung von Grabmalen 21,00 Euro
5. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gültig für 3 Jahre) 30,00 Euro

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.02.2014 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Herzberg, 05.06.19  
Ort, den

Klaus Biele G. B. M.  
Vorsitzender/ oder Stellv. Vorsitzender  
des Gemeindefriedhofsrates\*

5



Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Herzberg, 14.10.19  
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes  
K. Wenzel  
Amtsleiter/in

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrates des Kirchengemeindeverbandes Boragk am 05.06.19 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Altenau, Burxdorf, Fichtenberg wurde dem Kreis Kirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.10.19 unter dem Aktenzeichen 08/19/003 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Herzberg, 14.10.19  
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes  
K. Wenzel  
Amtsleiter/in

**In der gemeinsamen Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlungen der  
Städte der Kurstadtregion Elbe-Elster  
am 18.11.2019 wurden folgende  
Beschlüsse gefasst:**

**Öffentlicher Teil**

**07/032/19 Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsberatung der Kernverwaltung**

Die Umsetzung der Ergebnisse der Organisationsberatung soll unter Berücksichtigung aktueller Veränderungen und Erschließung eigener Potenziale zur Steigerung der Effizienz der Verwaltungstätigkeit durch die Verwaltungen vorbereitet werden.

Für die sachgerechte Aufgabenerledigung dringend notwendige Stellen sind zur Vorbereitung der Aufnahme in den Stellenplan der Verbandsgemeinde zu beschreiben und zu bewerten.

Die Empfehlungen aus dem Gutachten der Organisationsberatung Nr. 1 bis 208 sind kontinuierlich unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Situationen umzusetzen. Dazu ist gegenüber der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde sowie später der Verbandsgemeindevertretung jährlich Bericht zu erstatten.

**07/033/19 Mittelbereitstellung aus der Pauschalzuweisung und Vergabe der Leistungen zur Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse mit Gefahrenabwehrbedarfsplan - Verbandsgemeinde Liebenwerda**

Die Vergabe des Auftrages zur Erarbeitung der Gefahren- und Risikoanalyse und des Gefahrenabwehrbedarfsplanes für die Verbandsgemeinde Liebenwerda erfolgt an den Bieter 3.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt aus der Pauschalzuweisung des MIK auf der Grundlage der Vereinbarung vom 19.07.2017.

**07/034/19 Anpassung der Anlage 1 der Vereinbarung über die Verwendung der Einmalkostenpauschale nach § 2 Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz (GemStrÄndFördG) vom 22. März 2019**

Die Anpassung der Anlage 1 der Vereinbarung über die Verwendung der Einmalkostenpauschale nach § 2 GemStrÄndFördG vom 22.3.2019 wird beschlossen. Die Auszahlung der Einmalkostenpauschale auf die vier Städte erfolgt entsprechend der Anlage im Jahr 2019.

**07/035/19 Produktbuch für den Haushalt der Verbandsgemeinde Liebenwerda und der künftigen Ortsgemeinden**

Bad Liebenwerda

Der anliegende Entwurf des Produktbuches der Stadt Bad Liebenwerda ab 01.01.2020 wird bestätigt. Änderungen sind im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne, wenn erforderlich, zulässig.

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda empfiehlt der vorläufigen Vertretung der Verbandsgemeinde Liebenwerda, den Entwurf des Produktbuches für die Verbandsgemeinde zu bestätigen.

**Einladung  
zur Jagdgenossenschaftsversammlung  
der Jagdgenossenschaft Thalberg**

am Freitag, d. 24.01.2020, um 18:00 Uhr,

im Versammlungsraum der Feuerwehr in Thalberg, Hauptstr. 26 (Kita-Gebäude), herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des Vorstandes (durch Handzeichen)
3. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Kassenführers (durch Handzeichen)
4. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Pachteinahmen
5. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Thalberg
  - Vorsteher und dessen Stellvertreter
  - zwei Beisitzer und dessen Stellvertreter
  - einen Schriftführer
  - einen Kassenführer
  - zwei Rechnungsprüfer
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Übernahme der Versammlungsleitung durch den neuen Vorsteher
8. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltplanes 2020/21
9. Verlängerung der Jagdpacht Thalberg
10. Schlusswort

*Vorstand Jagdgenossenschaft*

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

**Freitag, dem 20. Dezember 2019**

Nächster Redaktionsschluss ist am:

**Donnerstag, dem 5. Dezember 2019**